

Einschreiben

 Gunther Freiherr von Mirbach Rechtsanwalt				
Zustellung	28. APR. 2023			EILT
WV m. Akte				z.d.A.
Rücksprache				Neu
KFB-Antrag	überweisen	prüfen	Bfg.	Wv am
Mdt.	Üb	IN an Mdt	RSV	Vfg.



Bundesparteigericht
Geschäftsstelle

Tel. (Fax) 030 220 70 - 230 (235)
E-Mail: bundesparteigericht@cdu.de

Berlin, 26. April 2023

In der Parteigerichtssache
(CDU-BPG 4/2022)

des Herrn
Luke Neite



- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gunther Freiherr von Mirbach

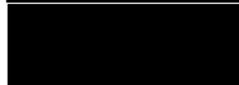


gegen

den Vorstand der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Friedrich Merz MdB und
den Generalsekretär Herrn Mario Czaja MdB
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:



wird hierdurch allen Verfahrensbeteiligten der Beschluss des Bundesparteigerichts der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2023 zugestellt.

Im Auftrag:



Anlage

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 4/2022 -

BESCHLUSS



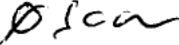
In der Parteigerichtssache

des Herrn
Luke Neite



Gunther Freiherr von Mirbach Rechtsanwalt				
Zustellung				ELT
WV m. Akte	28. APR. 2023			z.d.A.
Rücksprache				Neu
KFB-Antrag	überweisen	prüfen	Bfg.	Wv am
Mit.	Üb	IN an Mdt.	RSV	Vfg.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: 
Rechtsanwalt Gunther Freiherr von Mirbach



gegen

den Vorstand der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Friedrich Merz MdB und
den Generalsekretär Herrn Mario Czaja MdB
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

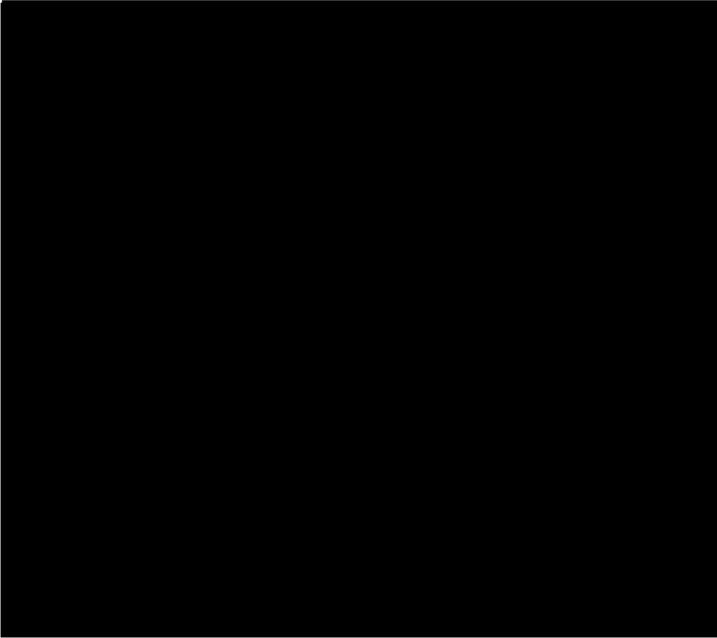
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:



wegen Feststellung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2023 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:



beschlossen:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob der Bundesvorstand der Christlich Demokratischen Union Deutschlands befugt ist, die Präsidentin des Wirtschaftsrats der CDU e.V. als Gast zu allen Sitzungen des Bundesvorstands einzuladen.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU im Kreisverband Leipzig. Er ist nicht Mitglied des Bundesvorstands. Bisher war er auch noch nicht Delegierter eines Bundesparteitags.

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. ist ein beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragener rechtsfähiger Verein. Dessen derzeitige Präsidentin ist Frau Astrid Hamker.

Auf der konstituierenden Sitzung vom 07.02.2022 des am 21.01.2022 gewählten Bundesvorstandes wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen, Frau Hamker in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Wirtschaftsrates der CDU e.V. als Gast zu sämtlichen Vorstandssitzungen in der laufenden Legislaturperiode einzuladen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass diese Einladung als ständiger Gast des Vorstands eine Zuwiderhandlung gegen ein aus §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz PartG abzuleitendes Kooptierungsverbot darstellen würde. Zudem sei dieser Status auch mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG unvereinbar. Demnach müsse die innere Ordnung von Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dem widerspreche es aber, wenn der Vorstand selbst beschließe, sich durch Personen zu erweitern, die nicht gewählt wurden. Zur demokratischen Struktur einer Partei gehöre es, dass die Mitglieder entsprechend einer Satzungsnorm entscheiden würden, welche Mitglieder in den Vorstand entsandt würden. Kooptationen sehe das PartG gerade nicht vor. Dem Schutz der so gewährleisteten demokratischen Willensbildung diene auch § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG, der vorsehe, dass nur 1/5 der Mitglieder des Vorstands kraft Amtes berufen werden könnten. In der Gesetzesbegründung heiße es hierzu ebenfalls, dass Kooptationen durch den Vorstand ausgeschlossen seien. Unberührt hiervon bliebe zwar das Recht des Vorstandes, für bestimmte Sachfragen Gäste mit beratender Stimme einzuladen. Diese Begründung verbiete es aber gerade Gäste dauerhaft einzuladen, da sie ansonsten unzulässig Einfluss auf die Beratungen des Vorstands nehmen könnten. Die Einladung von Gästen müsse also gerade die Ausnahme darstellen und diene dem Informationsinteresse des Vorstands, nicht aber den Interessen des Gastes selbst. Der (Dauer-)Gaststatus sei also unzulässig.

Der Antragsteller beantragt zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bundesvorstandes der CDU Deutschlands vom 07.02.2022, der Präsidentin des Wirtschaftsrats der CDU e.V. ein generelles, ständiges Gastrecht im CDU-Bundesvorstand zu gewähren, unwirksam ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Antrag sei bereits unzulässig. Denn es seien keine eigenen Rechte des Antragstellers aus seinem Status als Mitglied durch die Praxis des Bundesvorstands über die Hinzuziehung von Gästen verletzt. Die Mitgliedschaft in der CDU beinhalte kein allgemeines Aufsichts- und Abwehrrecht; eine Popularklage sei ausgeschlossen. Etwas anderes könne sich allenfalls dann ergeben, wenn elementare Rechtsgrundsätze verletzt seien. Dies sei aber nicht der Fall. Vielmehr sei die Praxis auch materiell-rechtlich zulässig. Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 PartG liege nicht vor. Dieser beziehe sich schon vom Wortlaut her nur auf Mitglieder des Vorstands. Er beschränke nicht die Befugnis des Vorstands Gäste hinzuzuladen. Deshalb habe der Vorstand mit der Einladung von Frau Hamker rechtmäßig entschieden.

II.

Der Antrag des Antragstellers kann keinen Erfolg haben; er erweist sich als unzulässig, da ihm das notwendige Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesparteigerichts setzt die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten – wie in allen Gerichtsbarkeiten – ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. Das Bundesparteigericht hat hierzu etwa in der Entscheidung CDU-BPG 6/2001 Seite 8 ff. wie folgt ausgeführt:

„Der bei Gericht rechtsschutzsuchende Antragsteller muss persönlich in seinen Rechten verletzt, konkret betroffen sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des

Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied und auch jede Institution der CDU in gleicher Weise ausgesetzt sind, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus.“

Die von der Mitgliedschaft in der CDU abgeleiteten Rechte unterscheiden sich nach der weiteren Rechtsprechung des BPG von den Rechten eines Mitglieds im allgemeinen Vereinsrecht. In seiner Entscheidung CDU-BPG 9/2005 hat dies das BPG wie folgt erläutert:

„Es ist allerdings unbestritten, dass das Mitgliedschaftsverhältnis ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis darstellt, das ein berechtigtes Interesse des Mitglieds an der alsbaldigen Feststellung einer Gesetzes- oder Satzungswidrigkeit normativer Beschlüsse des Vereins begründet. Im Verein steht deshalb jedem Mitglied das Recht zu, über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ... zu wachen und Verstöße mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage zu bekämpfen (BGH WM 1974, 179; WM 1975, 1041; BGH NJW 1987, 1811; MünchKomm BGB/Reuter 4. Auflage, § 33 Rn. 11, § 38 Rn. 34; Soergel/Hadding, BGB, 13. Auflage, § 32 Rn. 40; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage, Rn. 2969 ff.). Das Vereinsmitglied ist in seinen Mitgliedschaftsrechten betroffen, wenn die Mitgliederversammlung rechtsfehlerhafte Beschlüsse trifft, wozu auch die Normsetzung durch Satzung (BGH NJW 1987, 1811) zählt. ... Als bundesweit an der politischen Willensbildung mitwirkende Partei (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) ist die CDU indessen als ein in Gebietsverbände gegliederter Gesamtverein organisiert. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 7 PartG. Die Mitglieder der Partei sind zwar, vom zuständigen Ortsverband bis zur Bundespartei, Mitglieder jeder Organisationsstufe; denn Mitglied einer Partei kann nach § 2 PartG nur eine natürliche Person sein („Gestufte Mehrfachmitgliedschaft, vgl. BGHZ 73, 275, 278). Ihre Mitgliedschaftsrechte üben sie aber nicht in jeder Stufe in gleicher Weise aus. Während auf der Ortsverbandsebene, wie im allgemeinen Vereinsrecht (vorstehend b)), die Mitglieder die Angelegenheiten des Vereins durch die Mitgliederversammlung ordnen (§ 32 BGB, § 16 Abs. 5 Satzung der CDU NRW; §§ 32 f. Kreisatzung), kann (§ 18 Bundesstatut, § 15 Abs. 5 Satzung der CDU NRW) auf Kreisebene und wird regelmäßig auf den höheren Organisationsstufen die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung abgelöst (für den Bundesparteitag vgl. § 28 Bundesstatut, für den Landesparteitag § 24 Satzung der CDU NRW). Grundlage hierfür sind §§ 8, 9 PartG.....Die Delegiertenversammlung „mediatisiert“ das Recht der nicht zu Delegierten gewählten Parteimit-

glieder zur Willensbildung in dem Umfange, in dem die Versammlung ihre Zuständigkeit ausübt (MünchKomm BGB Reuter, aaO., § 32 Rn. 2 ff.). Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Abgesehen davon, dass das Mitglied ...zur Anfechtung befugt ist, wenn es in seinen eigenen Rechten tangiert wird, wird ein Antragsrecht in dem Falle erörtert, dass der Beschluss der Delegierten gegen elementare Rechtsgrundsätze verstößt (Reichert aaO, Rn. 5336; für den Fall einer eingetragenen Genossenschaft vgl. BGH NJW 1982, 2558).

Diese Rechtsgrundsätze zu Grunde gelegt, fehlt es dem Antragsteller an einem Rechtsschutzbedürfnis. Da er nicht Delegierter des Bundesparteitages war und an der Wahl des Bundesvorstandes am 21.01.2022 mithin nicht mitgewirkt hat, berührt ihn die Entscheidung des Bundesvorstandes, die Präsidentin des Wirtschaftsrats der CDU e.V. als Gast für die Legislaturperiode einzuladen, lediglich in seiner Stellung als „einfaches“ Mitglied. Die Frage, ob diese Entscheidung des Bundesvorstands auf Grund eines Kooptationsverbots unzulässig war, betrifft jedoch allenfalls auf der Ebene des Bundes die Wahlentscheidung der Delegierten und damit nicht den Bereich, in dem der Antragsteller auf Grund seiner Mitgliedschaft zur unmittelbaren Willensbildung berufen ist.

Es kann dahinstehen, ob ein Rechtsschutzbedürfnis gleichwohl dann besteht, wenn die Verletzung elementarer Rechtsgrundsätze gerügt wird, wie das BPG in seiner Entscheidung CDU-BPG 9/2005 angedeutet hat. Ein solcher Fall liegt nämlich ersichtlich nicht vor. Über die Zusammensetzung des Bundesvorstands gibt § 33 des Statuts der CDU Auskunft. Während die Mitgliedschaft durch § 33 Abs. 1 des Statuts geregelt ist, werden in Abs. 2 und 4 Personengruppen aufgeführt, die an den Sitzungen des Bundesvorstands beratend teilnehmen dürfen. Diese Vorschrift statuiert damit subjektive Rechte der Mitglieder bzw. Teilnehmer. Hiervon zu unterscheiden ist aber der Gaststatus, aus dem keinerlei Rechte abgeleitet werden können. Der Gaststatus kann jederzeit beendet werden; aus ihm folgen weder Rede- noch Teilnahmerechte. Das Bundesparteigericht verkennt nicht, dass der Gaststatus, wenn auch nicht zu einem rechtlichen, so doch zu einem faktischen Einfluss auf die Willensbildung des jeweiligen Organs führen kann. Soweit vereinzelt aus diesem Umstand die rechtliche Schlussfolgerung gezogen wird, über die Verleihung eines Gaststatus käme es zu einer Umgehung der Anordnung des § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG, wonach der Anteil der nicht gewählten Mitglieder 1/5 der gewählten Mitglieder des Vorstands nicht überschreiten dürfe, mag es sich um eine vertretbare Rechtsauffassung handeln. Diese

Rechtsauffassung wird jedoch keinesfalls überwiegend vertreten und kann schon gar nicht als elementar angesehen werden. Schon vom Wortlaut her bezieht sich § 11 Abs. 2 PartG nämlich ausschließlich auf Mitglieder und nicht auf mögliche Gäste. Auch vom Sinn und Zweck her kann sich jedenfalls nicht sicher sagen lassen - ein dichter Überprüfungsmaßstab ist an dieser Stelle ausgeschlossen -, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG einen Dauergaststatus ausschließt. Denn auf Grund des deutlich geringeren faktischen Gewichts eines Gaststatus und seiner ungesicherten Rechtsposition lassen sich deutliche Grenzlinien zu den Mitgliedern und den zur Teilnahme berechtigten Personen ziehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt: Berlin, 26. April 2023

[REDACTED]

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU